



Erläuterungen zum Festspielen nach § 55 (3) DHB-Spielordnung im HVN

Im Folgenden soll deshalb die in der Spielzeit 2016/2017 im Handballverband Niederrhein bzgl. § 55 (3) geltende Regelung erläutert und mit Beispielen versehen werden:

§ 55 (3) (U21-Regelung) ab 01.07.2016: Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von Ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

Der Handballverband Niederrhein nimmt – entsprechend der angeführten Öffnungsklausel - für den von ihm geleiteten Spielbetrieb abweichend der o.a. Regelung folgendes in die Durchführungsbestimmungen auf:

„Abweichend von § 55 (3) können sich alle Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Oberliga, Verbandsliga und Landesliga ggü. dem Kreisspielverkehr festspielen. Innerhalb des Kreisspielverkehrs gilt die Bestimmung § 55 (3) nicht, so dass das Festspielen gem. § 55 (1) dort uneingeschränkt Anwendung findet.“

Erläuterung:

1. Spieler, die in der Saison 2016/2017 unter die U21-Regelung fallen, sind am 1.7.1995 oder später geboren.
2. § 55 SpO (3) gilt nur für Meisterschaftsspiele in Erwachsenenmannschaften.
3. Ab der Landesliga (und unterklassiger) gilt die U21-Regelung im HVN uneingeschränkt nicht mehr.
4. Innerhalb der Oberliga und Verbandsliga gilt die U21-Regelung nur noch für die Spielklassen des Handballverbandes, d.h. z.B. ein Oberligaspieler, welcher unter die U21-Regelung fällt, kann sich ggü. der Verbands- und Landesliga nicht festspielen, jedoch ggü. dem Kreisspielverkehr.
5. In der Bundesliga und III. Liga spielt sich ein U21-Spieler auch ggü. dem Kreisspielverkehr nicht fest.



Beispiele (der theoretische Spieler A ist nach dem 1.7.1995 geboren):

1. Verein A: 1. Mannschaft 3. Liga; 2. Mannschaft Verbandsliga; 3. Mannschaft Kreisliga.
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 3. Liga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und nicht festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Verbandsliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisliga
2. Verein B: 1. Mannschaft Oberliga; 2. Mannschaft Landesliga; 3. Mannschaft Bezirksliga.
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Oberliga → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der Landesliga → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga
3. Verein C: 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I; 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II; 3. Mannschaft Kreisklasse
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 1. Mannschaft Verbandsliga Gruppe I → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft, jedoch festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 2. Mannschaft Verbandsliga Gruppe II → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Kreisklasse
4. Verein D: 1. Mannschaft Landesliga Gruppe II; 2. Mannschaft Landesliga Gruppe IV; 3. Mannschaft Bezirksliga
Fall a) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 1. Mannschaft Landesliga Gruppe II → er ist nicht festgespielt ggü. der 2. Mannschaft und festgespielt ggü. der 3. Mannschaft
Fall b) Spieler A spielt zwei Wochen hintereinander in der 2. Mannschaft Landesliga Gruppe IV → er ist festgespielt ggü. der 3. Mannschaft in der Bezirksliga

Das Erweiterte Präsidium wird die vorstehende Regelung nach Abschluss und mit den Erkenntnissen der Saison 2016/2017 allerdings prüfen erneut diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Butgereit

Der neue „Festspielparagraph“

Durch den DHB wurde nunmehr § 55 der DHB Spielordnung final neu geregelt. Ab dem **01.07.2016** gilt folgende Regelung:

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.

(2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

(3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

(4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

Insbesondere neu ist also:

- Ein automatisches Festspielen an den ersten beiden Spieltagen ist entfallen.
- Die Regelungen für das Freispielen zum Saisonende (nach Ablauf der Wartefrist sind zumindest noch zwei M-Spiele auszutragen) ist entfallen.
- Festspielen in einer höheren Mannschaft: Man ist dann in der höheren Mannschaft festgespielt, wenn man an zwei aufeinanderfolgenden Spielen in der höheren Mannschaft eingesetzt wird. Bedeutet: wenn man nach einem Spiel in der höheren Mannschaft im jeweils nächsten Meisterschaftsspiel aussetzt, kann man sich nicht in der höheren Mannschaft festspielen.
 - Die „zwei Spiele innerhalb von 4 Wochen“-Frist ist somit ersatzlos weggefallen.
- Freispielen: Ist man einmal festgespielt, kann man an den Spielen von unteren Mannschaften erst dann wieder teilnehmen, wenn:
 - die höhere Mannschaft zwei aufeinander folgende Spiele ausgetragen hat und man in diesen nicht mitgewirkt hat **oder**
 - wenn nach der letzten Teilnahme in der höheren Mannschaft ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen ist.
- U21 Regelung (Absatz 3): Hier wird auch in der neuen Saison die bereits bekannte Einschränkung (bis auf die Anwendung des § 55 (3) für Vereine mit zwei Landesligisten in zwei unterschiedlichen Gruppen) gelten, so dass die U21 Regelung ggü. dem Kreisspielverkehr keine Anwendung findet (siehe auch gesonderten Beschluss und dementsprechende Erläuterungen).